

Massnahme 5

Den Gewässerraum (GWR) verbindlich festlegen und seine Einhaltung überwachen

Problematik

Das eidgenössische Gewässerschutzgesetz und seine Verordnung verpflichten die Kantone, den Flächenbedarf für Oberflächengewässer festzulegen, der wesentlich ist, um die natürlichen Grundfunktionen der Gewässer zu garantieren (Art. 36a GSchG). Die Bestimmung des Gewässerraums dient nicht nur dem Schutz vor Überschwemmungen, sondern auch dem besseren Schutz der Biodiversität und der Wasserqualität. Der Gewässerraum ist ein Korridor, bestehend aus einem natürlichen Flussbett und den beiden Uferzonen.

Bis Ende 2018 sollten die Kantone den Raumbedarf für Oberflächengewässer in ihren Richt- und Nutzungsplänen sowie in der Detailplanung definieren (vgl. Art. 36a GSchG und Art. 1 der Übergangsbestimmungen der GSchV). Solange der Kanton den Gewässerraum nicht abschliessend festgelegt hat, gelten für Bauvorhaben starre und ungünstige Übergangsbestimmungen (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011).

Situation im Kanton Freiburg

Der Kanton Freiburg ist mit der Festlegung des GWR in Verzug. Die Daten für alle Freiburger Fliessgewässer wurden den Gemeinden erst im Frühjahr 2021 zur Verfügung gestellt. Damit der GWR jedoch verbindlich ist, muss er in den kommunalen Nutzungsplan (NP) aufgenommen werden. Diese Eintragung ist von grundlegender Bedeutung, da sie ein obligatorischer Schritt für die Festlegung von Nutzungsregeln für die Landwirtschaft ist. Insbesondere sind, wie im Dokument «Gewässerraum und Landwirtschaft – Informationen zu den verbindlichen Aspekten für die Landwirtschaft, April 2019» beschrieben, im GWR nur Biodiversitätsförderflächen (BFF) zulässig (extensive Wiesen, Streuwiesen, Wiesen entlang von Fliessgewässern, extensive Weiden, Hecken, Feldgehölze und bestockte Böschungen). Ausserdem ist der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln im Gewässerraum verboten.

Da der Gewässerraum noch nicht für alle Gemeinden abgegrenzt ist und um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten, wurden noch keine Einschränkungen vorbeugend «angeordnet». Derzeit laufen Gespräche mit dem Landwirtschaftsamt und den betroffenen Kreisen, um die Modalitäten für den Übergang zur Extensivierung zu definieren (wer macht was, wann, wie). In der ersten Phase liegt der Schwerpunkt auf der Information, der Vulgarisierung und der Förderung freiwilliger Initiativen. Im Rahmen von Pilotprojekten sollen praktische Lösungen für die Umsetzung vor Ort entwickelt werden.

Im Zwischenbericht vom Juni 2016 zur Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht «Landwirtschaft und Umwelt 1996-2006» wollte der Kanton die Gemeinden dazu anregen, ihrer Kontrollpflicht nachzukommen, um Fehlverhalten sanktionieren zu können. Allerdings waren die Gemeinden 2016 noch nicht kontaktiert worden, weil es laut den Dienststellen «schwierig sei, ein System einzurichten, wenn der Gemeinderat alle 5 Jahre wechseln könne» (!).

Förderungen der NGOs

Der Staat Freiburg:

- Fordert, dass der GWR in alle relevanten NP aufgenommen wird, die noch nicht aktualisiert worden sind. Es ist wichtig, dass der GWR obligatorisch und verbindlich ist, insbesondere um die Nutzungsregeln für die Landwirtschaft durchzusetzen.
- Stattet die kantonalen Behörden mit ausreichenden finanziellen und personellen Ressourcen aus, um die Einhaltung der Regeln im Zusammenhang mit der Nutzung des GWR zu überwachen und um Verstösse ordnungsgemäss zu verzeigen.